

Entgeltarten von A - Z 2020

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	pflichtig	frei
Aktienüberlassung s. Vermögensbeteiligung		
Altersrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 16,0 % der Rente, bei Rentenbeginn 2020 max. 1.200 EUR, zzgl. 360 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr	frei	frei
Altersteilzeit Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. auch Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	frei	frei
Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG	frei	frei
Antrittsgebühr im grafischen Gewerbe (§ 3b EStG) wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschläge	frei	frei
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG)	frei	frei
Arbeitgeberdarlehen , s. Zinersparnis		
Arbeitnehmersparzulage	frei	frei
Arbeitskleidung , s. Berufskleidung		
Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld		
Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 2 EStG)	frei	frei
Aufmerksamkeiten (R 19.6 Abs. 1 LStR) wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt, z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze	frei	frei
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Nr. 28 EStG) auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten. Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung	frei	frei
Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG) für Ausgaben des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber ersetzt werden	frei	frei
Autotelefon (einschließlich Freisprecheinrichtung) <ul style="list-style-type: none"> • im Dienstwagen • im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon 	frei	frei
Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG) falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
verbilligt überlassen wird, z. B. Schutzkleidung		
Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Bar- und Sachleistungen bis zu 600 EUR im Jahr, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt	frei	frei
Betriebsrenten (§ 19 Abs. 2 EStG) Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist das 60. Lebensjahr - vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2020 16,0 % der Bezüge, höchstens 1.200 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 360 EUR jährlich steuerfrei.	pflichtig	pflichtig (nur KV und PV)
Betriebsveranstaltung		
<ul style="list-style-type: none"> übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Veranstaltungen in Form von Speisen und Getränken, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Aufwendungen für den äußeren Rahmen usw., soweit die Zuwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR brutto nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen werden mit 25 % pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG) 	frei pauschal	frei frei
Bewirtungskosten		
<ul style="list-style-type: none"> Geschäftlich veranlasste Bewirtung: Bei Bewirtung von Geschäftspartnern des Arbeitgebers können die vom Arbeitnehmer verauslagten Aufwendungen steuerfrei ersetzt werden (steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG) Arbeitnehmerbewirtung bei Auswärtstätigkeit: Beträgt der Gesamtwert der vom Arbeitgeber unmittelbar oder mittelbar gewährten Speisen und Getränke nicht mehr als 60 EUR brutto, wird beim Arbeitnehmer auf die Besteuerung des hieraus resultierenden geldwerten Vorteils verzichtet, wenn der Arbeitnehmer seinerseits für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) Reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zu 60 EUR brutto (R 19.6 Abs. 2 Satz 2 LStR) 	frei frei frei	frei frei frei
Darlehen , s. Zinsersparnisse		
Dienstwohnung , s. Werkswohnung		
Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr		
<ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG RV/West (2020: 3.312 EUR) bis zu 8 % der BBG RV/West (2020: 6.624 EUR) 	frei frei	frei pflichtig
Doppelte Haushaltsführung soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)	frei	frei
Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr	frei	frei
Elektrofahrzeug / Hybridelektrofahrzeug / Elektrofahrrad		

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<p>Aufladen von Dienstfahrzeugen und privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugen (§ 3 Nr. 46 EStG) sowie E-Bikes:</p> <ul style="list-style-type: none"> im Betrieb des Arbeitgebers in einem verbundenen Unternehmen für Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers durch einen Dritten, z. B. Geschäftsfreunde oder Kunden des Arbeitgebers <p>Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromladekosten für betriebliches (Hybrid-)Elektrofahrzeug</p> <p>(Zeitweise) unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)</p> <p>Übereignung einer Ladevorrichtung, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)</p> <p>Zuschüsse des Arbeitgebers für eine private Ladevorrichtung des Arbeitnehmers, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG)</p> <p>Übereignung eines Elektrofahrrads, das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt (keine Kennzeichen- oder Versicherungspflicht) und das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, wenn pauschal mit 25 % versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG)</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>pauschal</p> <p>pauschal</p> <p>pauschal</p>	<p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
<p>Erholungsbeihilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR) sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) 	<p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>pauschal</p>	<p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>frei</p>
<p>Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR)</p> <ul style="list-style-type: none"> die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2020: Mittag- und Abendessen: je 3,40 EUR, Frühstück: 1,80 EUR) Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % versteuert 	<p>frei</p> <p>pauschal</p>	<p>frei</p> <p>frei</p>
<p>Fahrtkostenzuschuss (§ 3 Nr. 15 EStG)</p> <p>für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird bei Benutzung des arbeitnehmereigenen Pkw oder bei Fahrtkostenzuschüssen im Wege einer Gehaltsumwandlung wird der Zuschuss pauschal mit 15 % versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) wird der Zuschuss pauschal mit 25 % versteuert, ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2-4 EStG) 	<p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>pauschal</p> <p>pauschal</p>	<p>frei</p> <p>pflichtig</p> <p>frei</p> <p>frei</p>
<p>Fehlgeldentschädigung (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)</p>		

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
soweit der Betrag 16 EUR monatlich nicht überschreitet	frei	frei
Feiertagszuschlag (§ 3b EStG) für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen 125 % bzw. für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1.5. 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages *Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Fortbildungsleistung (§ 3 Nr. 19 EStG) soweit sie die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit erhöht	frei	frei
Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freibrot an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freifahrten , s. Sammelfahrten		
Freiflüge oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatt	frei	frei
Freitabak , s. Personalrabatt		
Geburtsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 EStG)	pflichtig	pflichtig
Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter	frei	frei
Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt, z. B. Kaffee, Süßigkeiten	frei	frei
Haustrunk , s. Personalrabatt		
Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	frei	frei
Heiratsbeihilfe	pflichtig	pflichtig
Insolvenzgeld nach dem SGB III, s. Konkursausfallgeld		
Internetnutzung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) • werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) 	pflichtig pauschal	pflichtig frei
Jahreswagenrabatt , s. Personalrabatt		
Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG) geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines Jobtickets		

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<ul style="list-style-type: none"> das zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird bei Gehaltsumwandlung bei Gehaltsumwandlung bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) bei Gehaltsumwandlung bzw. Verzicht auf Steuerbefreiung, wenn mit 25 % pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Satz 2-4 EStG) 	frei ¹ pflichtig frei ² pauschal	frei pflichtig frei frei
Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	frei	frei
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	frei	frei
Konkursausfallgeld , s. Insolvenzgeld	frei	frei
Mehrarbeitszuschlag (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV)	pflichtig	pflichtig
Mutterschaftsgeldzuschuss nach dem MuSchG	frei	frei
Nachtarbeitszuschlag (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nacharbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. *Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR.	frei	frei
Nebentätigkeit <ul style="list-style-type: none"> Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zu 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr, s. Ehrenamtsfreibetrag 	frei frei	frei frei
Pensionsfonds, Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG RV/West (2020 max. 3.312 EUR) bis zu 8 % der BBG RV/West (2020 max. 6.624 EUR) 	frei frei	frei pflichtig
Personalrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG) beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet.	frei	frei
Prämie (§ 19 Abs. 1 EStG) z. B. für Verbesserungsvorschläge oder unfallfreies Fahren	pflichtig	pflichtig

¹ § 3 Nr. 15 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

² Sofern die 44-EUR-Freigrenze nach Zusammenrechnung aller zu berücksichtigenden Sachbezüge in Summe nicht überschritten wird.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte	frei	frei
Sachprämien (§ 3 Nr. 38 EStG) aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr	frei	frei
Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG) der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Bus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist	frei	frei
Sonntagsarbeitszuschlag (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR* pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit *Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Sterbegeld (§ 19 Abs. 2 EStG) das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2020 mit 16,0 %, max. 1.200 EUR pro Jahr, zzgl. 360 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten	pflichtig	frei
Telefon <ul style="list-style-type: none"> • Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG) • Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate • Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), max. 20 EUR pro Monat 	frei frei frei	frei frei frei
Trinkgeld <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG) • Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel 	frei pflichtig	frei pflichtig
Umsatzprovision (§ 19 Abs. 1 EStG)	pflichtig	pflichtig
Umzugskostenvergütung <ul style="list-style-type: none"> • aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) • im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) 	frei frei	frei frei
Vermögensbeteiligung (§ 3 Nr. 39 EStG) Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen bis zu 360 EUR	frei	frei
Vermögenswirksame Leistung Zuschüsse des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen	pflichtig	pflichtig

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
(Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmersparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)		
Verpflegungskostenzuschuss (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) <ul style="list-style-type: none"> • 28 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit • 14 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung. Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 14 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen s. Verpflegungspauschalen nach der Auslandsreisekostentabelle 2020.	frei	frei
Vorruhestandsleistung (§ 3 Nr. 9 EStG, R 9 LStR)	pflichtig	pflichtig
Vorsorgeuntersuchung die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden	frei	frei
Werkswohnung (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, R 8.1 Abs. 3 LStR) <ul style="list-style-type: none"> • Mietpreis bis 25 EUR/m² und Arbeitnehmer entrichtet mind. 2/3 des ortsüblichen Mietpreises • Mietpreis über 25 EUR/m² und die Mietpreisverbilligung ggü. der ortsüblichen Miete beträgt max. 44 EUR pro Monat 	frei	frei
Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG) soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt	frei	frei
Winterdienstausfallgeld, Wintergeld (§ 3 Nr. 2 EStG) nach dem Arbeitsförderungsgesetz.	frei	frei
Zinersparnis (§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR) <ul style="list-style-type: none"> • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet • bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet und der daraus entstehende geldwerte Vorteil max. 44 EUR beträgt • Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-)Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt 	pflichtig	pflichtig
	frei ³	frei
	frei	frei
Zukunftssicherungsleistungen <ul style="list-style-type: none"> • die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt • die der Arbeitgeber ohne gesetzliche Verpflichtung erbringt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV) • Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden (§ 40b EStG) 	frei	frei
	pflichtig	pflichtig
	pauschal	frei

³ Sofern die 44-EUR-Freigrenze nach Zusammenrechnung aller zu berücksichtigenden Sachbezüge in Summe nicht überschritten wird.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge des Arbeitgebers bis 44 EUR zu Versicherungsleistungen, aufgrund derer der Arbeitnehmer nur Versicherungsschutz beanspruchen kann (Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer) 	frei ⁴	frei

⁴ Sofern die 44-EUR-Freigrenze nach Zusammenrechnung aller zu berücksichtigender Sachbezüge in Summe nicht überschritten wird.

Quelle: Haufe Steuer Office Gold offline Version 10.4.0.0 - HaufeIndex 11143769

Dieses Merkblatt wird herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Richard-Strauss-Straße 82/C, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.